

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



44. Jahrgang

Salzgitter, 1. November 2017

Nummer 25

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
103	Fälligkeitstermine im November 2017 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	200
104	Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG	201
105	Zustellungsurkunde des Eisenbahn-Bundesamtes- Freistellungsbescheid	202
106	Öffentliche Zustellungen	207
107	Öffentliche Zustellungen	208

Seite 199

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

103

Fälligkeitstermine im November 2017 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2017
b) Grundsteuer B	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2017
c) Straßenreinigungsgebühr	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2017
d) Hundesteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2017

2. Gewerbesteuervorauszahlung	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2017
-------------------------------	--------------------	-------------------

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Bescheid des Städt. Regiebetriebes	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2017
--	--------------------	-------------------

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 11.10.2017

104

Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Salzgitter – Fachdienst Tiefbau und Verkehr –, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter gibt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Folgendes bekannt:

Die ALSTOM Transport Deutschland GmbH hat nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) den Neubau eines Abstellgleises auf dem eigenen Werksgelände zur Anbindung einer firmeninternen „Gleisfeldtankstelle“ beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Gleiserweiterung der vorhandenen Gleisanlage. Das neue Gleis umfasst eine Nutzlänge von ca. 263 m.

Das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat die Vorprüfung ergeben, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen ausschließlich auf dem Werksgelände der ALSTOM Transport Deutschland GmbH im Anschluss an bereits bestehende Eisenbahninfrastruktur. Eine umweltbehördliche Prüfung ist anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen erfolgt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Tiefbau und Verkehr
Im Auftrag

Gez. Barke
(Barke)

105

**Zustellungsurkunde des Eisenbahn-Bundesamtes
Freistellungsbescheid**

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

58142-581pf/011-2017#017

Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover
ZustellungsurkundeDB Immobilien Region Nord
Elke Gerding
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

Bearbeitung: Matthias Tews
Telefon: +49 (511) 3657-136
Telefax: +49 (511) 3657-399
e-Mail: TewsM@eba.bund.de
sb1-han@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 26.09.2017
VMS-Nummer 3367065

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
58142-581pf/011-2017#017

Betreff: Antrag auf Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken
Bezug: Ihr Antrag vom 20.07.2017, Aktenzeichen 2017-001190
Anlagen: Lageplan (1 Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord vom 20.07.2017, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Das folgende Flurstück in der Stadt Salzgitter, Strecke Nr. 1940, Streckenbezeichnung Helmstedt - Holzminden, wird zum 23.10.2017 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Salzgitter	Ringelheim	3	2/68	2.519

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 19.04.2017.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Gebühren- / Auslagenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung**I. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 20.07.2017 hat die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das nachfolgende Flurstück, Streckennummer 1940, Streckenbezeichnung: Helmstedt - Holzminden, Streckenkilometer 64,620 – 64,730, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Salzgitter	Ringelheim	3	2/68	2.519

Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Folgende Unterlagen lagen dem Antrag zusätzlich bei, oder wurden seitens der Antragstellerin nachgereicht:

- Zusammenfassung Infrastrukturanlagen der Verfahrensbeteiligten, 1 Seite vom 20.07.2017

- Ergebnis der Detailprüfung zur Freistellung von Bahnbetriebsanlagen (Anlagenbogen), 1 Seite vom 20.07.2017
- Flurstücksnachweis, 1 Seite vom 20.07.2017
- Kopie Lageplan vom 18.07.2017, ohne Maßstab

Die antragsgegenständliche Fläche wurde an die Stadt Salzgitter verkauft und soll als öffentliche Verkehrsfläche dienen.

Des Weiteren erklärte die DB Immobilien, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird.

Mit Schreiben vom 21.07.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 02.08.2017 im Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung des genannten Flurstücks sprechen, vorzutragen.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des o. g. Flurstücks in der Stadt Salzgitter gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für das genannte Flurstück kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Fläche und deren Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Stadt Salzgitter

Jeweils eine Kopie dieses Bescheides erhält:

- die zuständige Polizeidirektion
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2016 (BGBl. I S. 1225)

i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 12 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesgebührengesetz (BGebG vom 07.08.2013 (BGBl S. 3154), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

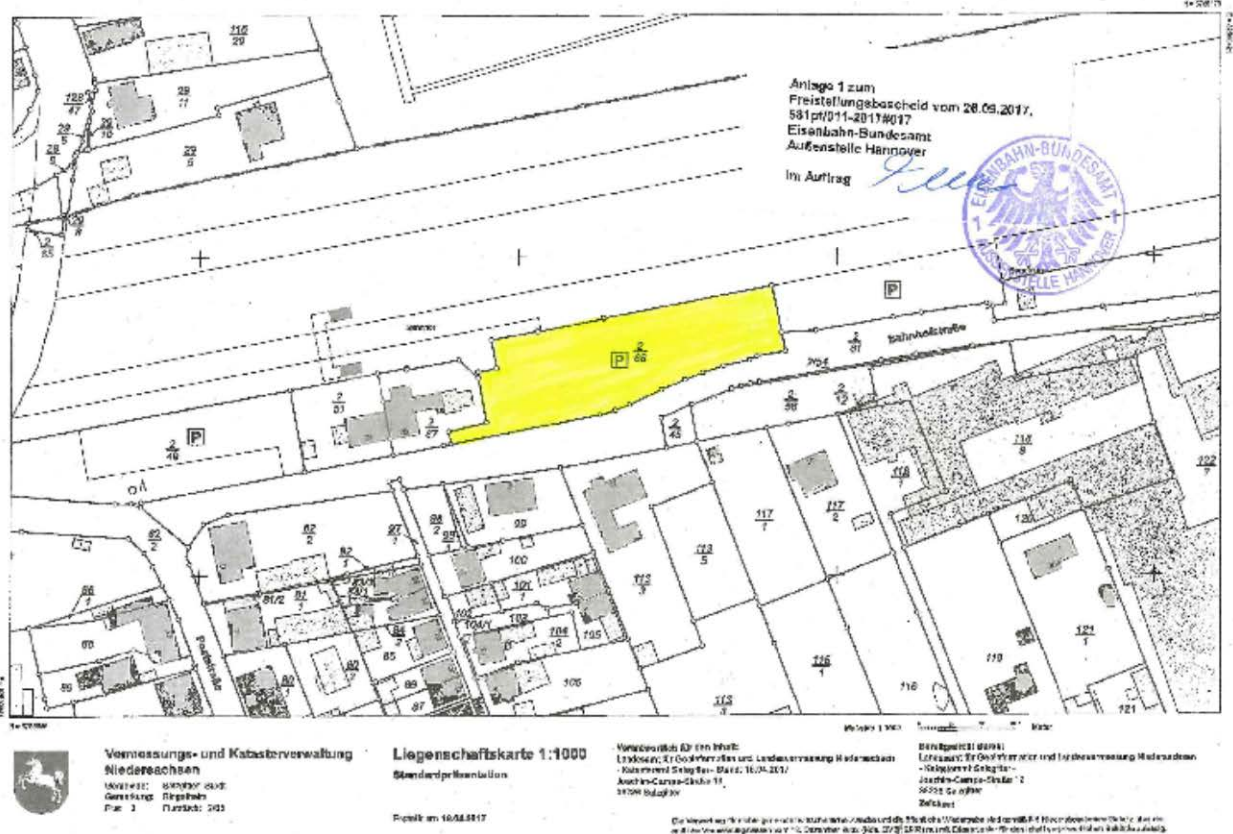
Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag

gez. Tews



106

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger AktENZEICHEN	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Marinkovic, Dusan 32.22/3284/29.08.1991	Gertrudenstr. 28 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	23.10.2017

Seite 207

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **15.11.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- AutoServicePark - Führerscheinstelle -
AZ.: 32.22/3284/29.08.1991

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

107

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Olech, Mateusz 32.4/00.31707439	Thomasweg 17 / Icos GmbH 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	27.07.2017
Abdulkadr, Amira 32.4/00.31712725	Wichurastraße 77 A 12249 Berlin Steglitz-Zehlendorf	Straßenverkehrsgesetz	20.09.2017
Drevenstedt, Thomas 32.4/00.31718719	Eitelbrotstraße 2 38165 Lehre	Straßenverkehrsgesetz	09.10.2017
Sawicki, Mateusz 32.4/00.41707602	Neuer Mühlenweg 4 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	10.10.2017
Menzilovic, Agan 32.4/00.41704109	Marktstraße 15 (bei Fa. ChenCo) 46045 Oberhausen	Straßenverkehrsgesetz	10.10.2017

Seite 208

Johns, Henning 32.4/00.31717496	Pappeldamm 53 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	11.10.2017
Hildebrandt, Christian 32.4/00.41710050	Kälberanger 9 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	12.10.2017
Wawrzak, Artur Zbigniew 32.4/00.21700681	Haverlahstraße 4 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	13.10.2017
Buczek, Piotr 32.4/00.41708896	Ahornstraße 28 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2017
Baczowska, Rita Renata 32.4/00.31714903	Uthofstraße 36 33442 Herzebrock-Clarholz	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2017
Piszczatowski, Robert 32.4/00.881727369	Wohldamm 11 a 30855 Langenhagen ST Kaltenwide	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2017
Zepert, Dirk 32.4/00.11701615	Dutzumer Straße 10 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	17.10.2017

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **29.11.2017** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift